



Silberstadt[®]fix – Energie aus Tradition, Vertrauen und Beständigkeit

Unsere Heimatstadt Freiberg ist tief verwurzelt in einer stolzen Geschichte, die bis ins 12. Jahrhundert und den Silberbergbau zurückreicht. Seitdem hat sich unsere Stadt beständig weiterentwickelt und wir – Ihre Stadtwerke – sind stolz darauf, Teil dieser Entwicklung zu sein. Unsere enge Verbundenheit mit der Region spiegelt sich auch in unseren Produkten wider.

Mit unserem Silberstadt[®]fix bieten wir Ihnen nicht nur Strom, sondern eine sichere und verlässliche Energieversorgung, die auf jahrzehntelanger Erfahrung basiert. Seit über 30 Jahren stehen wir für faire Preise, exzellenten Service und kundenorientierte Lösungen. Sie profitieren von umfassenden Serviceangeboten, attraktiven Bonusprogrammen und persönlicher Betreuung durch unsere kompetenten Mitarbeiter.

Wenn Ihnen unsere Heimat ebenso am Herzen liegt wie uns, ist unser Silberstadt[®]fix die richtige Wahl für Sie. Vertrauen Sie auf die Energie, die Freiberg seit Jahrhunderten stärkt und gestalten Sie mit uns gemeinsam die Zukunft unserer Region.

Die Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Stabiler Energiepreis bis Ende 2026:** Sie sichern sich einen festen Energiepreis bis zum 31. Dezember 2026. Staatliche Umlagen, Abgaben und Netzkosten können sich ändern, aber der reine Energiepreis bleibt gleich.
- ✓ **Persönlicher Service:** Freuen Sie sich auf ein motiviertes Team, das sich persönlich um Sie und Ihre Anliegen kümmert – schnell, zuverlässig und immer ansprechbar.
- ✓ **Lokaler Anbieter:** Sie entscheiden sich für einen Energieversorger aus Ihrer Region. Mit Silberstadt[®]fix unterstützen Sie die Heimat und profitieren von unserer starken regionalen Verankerung.
- ✓ **Nachhaltige Betreuung:** Auch nach Vertragsabschluss sind wir für Sie da – mit einem umfassenden Service und stets an Ihrer Seite, wann immer Sie uns brauchen.

Die Preise Silberstadt[®]fix

gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

Silberstadt [®] fix 01.25 26		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	27,16	32,32
Grundpreis	(EUR Jahr)	114,40	136,14

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Bis 31. Dezember 2026, mit Verlängerungsoption.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Bis 31. Dezember 2026 keine, ausgenommen der variablen Preisbestandteile. Ab dem 1. Januar 2027 sind Preis-anpassungen, gemäß Punkt 4 AGB, möglich.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetz-agentur informiert unter bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf stadtwerke-freiberg.de.

Besuchen Sie uns auch online!

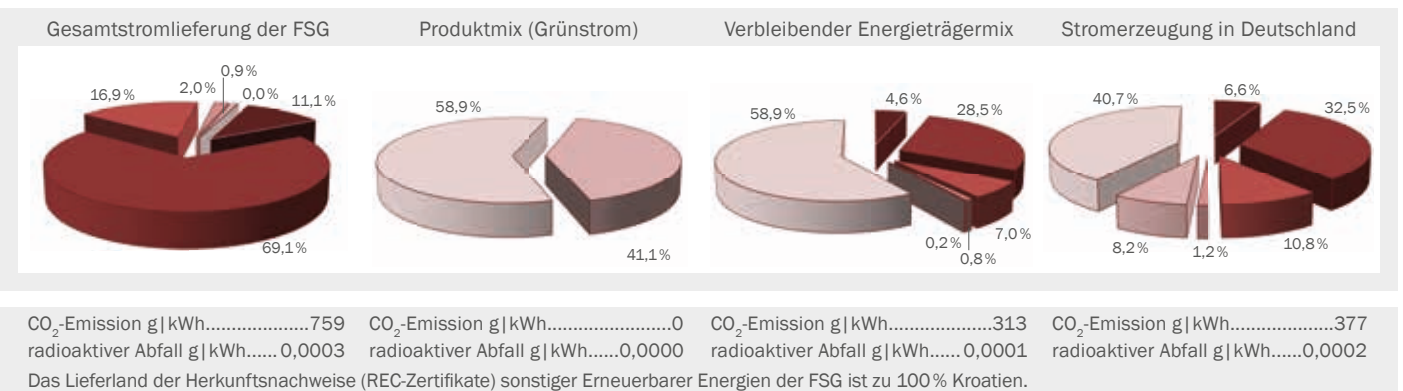
Wir leben Tradition und sind selbstverständlich gerne persönlich für Sie da. Aber wir gehen auch mit der Zeit! Besuchen Sie uns in den sozialen Netzwerken und werden Sie Teil unserer wachsenden Community.

Wenn Sie lieber ganz entspannt über aktuelle Themen informiert werden möchten, abonnieren Sie einfach unseren WhatsApp-Kanal und bleiben Sie immer auf dem Laufenden!



Stromkennzeichnung

Kennzeichnungspflicht 2023 der Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) gem. §42 EnWG für Letztverbraucher auf Basis der Daten von 2022



■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger ■ sonstige erneuerbare Energien ■ erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Mann Frau Divers Familie

Vertragspartner 1:

Vertragspartner 2:

Kontakt:

falls Firma:

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Mann Frau Divers Familie Firma

4. Angaben zur Stromversorgung

Neueinzug

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Stromversorgung GmbH

Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

gewünschter Lieferbeginn:
 frühestmöglicher Termin zum:

5. Auftragserteilung

Ich | Wir beauftrage | n die Freiburger Stromversorgung GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern, dies schließt die Netznutzung sowie die Messung im Netz der Freiburger Stromversorgung GmbH ein. Die Messung wird für die Freiburger Stromversorgung GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige | n ich | wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 7 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

Ich | Wir möchte | n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerken FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich | Wir bin | sind berechtigt, der Nutzung meiner | unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUßERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website stadtwerke-freiberg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- SEPA-Lastschriftmandat
- SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich|Wir ermächtige|n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiburger Stromversorgung GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem|unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein|unser Konto zu überweisen.

Ich|Wir weise|n mein|unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein|unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich|Wir kann|können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem|unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

gültig ab

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt® fix

gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

Silberstadt® fix 01-25 26		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	27,16	32,32
Grundpreis	(EUR Jahr)	114,40	136,14

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

- In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 10|2024):
- a) Arbeitspreis 12,786 Cent | kWh
 - b) Grundpreis 74,19 Euro | Jahr
 - c) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 0,643 Cent | kWh
 - d) Offshore-Netzzulage nach § 17 f EnWG 0,656 Cent | kWh
 - e) KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG 0,275 Cent | kWh
 - f) Stromsteuer nach § 1 StromStG 2,050 Cent | kWh
 - g) Konzessionsabgabe nach § 2 KAV 1,590 Cent | kWh
 - h) Arbeitspreis Netznutzung 9,160 Cent | kWh
 - i) Grundpreis Netznutzung 29,85 Euro | Jahr
 - j) Entgelt für Messstellenbetrieb 10,36 Euro | Jahr

- Nicht in den Nettopreisen enthalten:
- k) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Für den Messstellenbetrieb gelten entsprechend § 30 Abs. 1 MsbG folgende Entgelte (bei Anschlussnutzern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Anlagenbetreibern abhängig von der installierten Leistung der Erzeugungsanlage).

Messstelle	Anschlussnutzer Verbrauch (kWh Jahr)	Euro je Messlokation und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung (mME) ^{*1}		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (iMSys)	steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG	42,02	50,00
	> 6.000–10.000	16,81	20,00
	10.001–20.000	42,02	50,00
	20.001–50.000	75,63	90,00
	50.001–100.000	100,84	120,00
>100.000 ^{*2}	145,77	173,47	

*1 jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Tarifschaltgerät

*2 Preis gilt nur für Kunden in Niederspannung

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg
oder per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt®fix 01-25|26

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Strom im Sondervertrag Silberstadt®fix 01-25|26 durch die Freiburger Stromversorgung GmbH, nachstehend FSG genannt. Die Belieferung mit Strom der vertraglich genannten Lieferanschrift erfolgt in Niederspannung im Netzgebiet der Freiburger Stromversorgung GmbH. Stromlieferungen im Sondervertrag Silberstadt®fix 01-25|26 sind ausschließlich für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für Gemeinschaftsanlagen (Hauslicht, Aufzüge u. a. in Wohngebäuden) und den gewerblichen Verbrauch von Geschäftskunden (gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf), sofern keine Leistungsmessung vorliegt. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026 (Grundlaufzeit). Während der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Stromliefervertrages nicht zulässig. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preisanpassungen bis 31. Dezember 2026

3.1 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 bleibt der (a) Arbeitspreis und (b) Grundpreis konstant. Die variablen Preisbestandteile: (c) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, (d) Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, (e) KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG, (f) Stromsteuer nach § 1 StromStG, (g) Konzessionsabgabe nach § 2 KAV, (h) Arbeitspreis Netznutzung, (i) Grundpreis Netznutzung, (j) Entgelt für Messstellenbetrieb und (k) Umsatzsteuer werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen der variablen Preisbestandteile werden dem Kunden mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

3.2 Nähere Informationen zu den unter der Preisinfo (c) bis (g) genannten Preisbestandteilen sind auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber (netztransparenz.de) ersichtlich.

3.3 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

3.4 Änderungen der Höhe unter der Preisinfo (c) bis (k) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten veränderlichen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechnen nicht zur Kündigung.

4. Preise | Preisanpassungen ab 1. Januar 2027

4.1 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die FSG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen ab dem 1. Januar 2027 anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die FSG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die FSG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die FSG werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.2 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich sowie auf der Webseite stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht.

4.3 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den FSG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den FSG in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

4.4 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weiter gegeben.

4.5 Die Absätze 4.1 bis 4.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.6 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf stadtwerke-freiberg.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

5.1 Die FSG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

5.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

5.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

5.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

6. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

7.2 Weiterhin bieten die FSG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der FSG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

8.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungszahlen, haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftstelle. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: datschutz@stadtwerke-freiberg.de, auf.

11. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de, zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12. Sonstiges

12.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

12.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.